

► Vertretbare/unvertretbare Handlung

### §§ 887, 888, 883 ZPO: So werden sog. Mischfälle vollstreckt

| In der Praxis – vor allem in familienrechtlichen Verfahren – kommt es oft vor, dass sog. Mischfälle zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen der Schuldner sowohl bestimmte Auskünfte (z. B. über Einkünfte aus selbstständiger bzw. unselbstständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder Verpachtung) erteilen und darüber hinaus bestimmte Unterlagen (z. B. Einkommensnachweise, Steuerunterlagen) herausgeben muss. Hier stellt sich die Frage: Wird nach § 888 ZPO oder gemäß § 883 ZPO oder sogar nach beiden Vorschriften vollstreckt? |

Der BGH (VE 16, 65) hat entschieden, dass der Anspruch auf Lieferung eines herauszugebenden Gegenstands zu einem im Vollstreckungstitel bezeichneten Ort der Herausgabevollstreckung gemäß § 883 ZPO unterliegt. Für die Beurteilung der Frage, ob die Vollstreckung einer neben der Herausgabepflicht titulierten weiteren Pflicht der Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO oder der Handlungsvollstreckung nach §§ 887 f. ZPO unterfällt, ist darauf abzustellen, ob diese weitere Pflicht im Verhältnis zur Herausgabe eine eigenständige Bedeutung hat oder lediglich ein unselbstständiger Teil ist.

In den eingangs beschriebenen Fällen wird die Auskunftspflicht nach § 888 ZPO (Antrag an das Prozessgericht auf Festsetzung eines Zwangsgeldes) vollstreckt. Die daneben titulierte Belegpflicht muss nicht gesondert nach § 887 ZPO vollstreckt werden, weil sie nur eine Nebenpflicht zur Auskunft darstellt.

► Vorpfändung

### Vorpfändung bei Sicherungsvollstreckung möglich

| In der Praxis herrscht Unsicherheit darüber, ob Gläubiger bei einem gegen Sicherheitsleistung erlassenen Urteil neben den in § 720a ZPO zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen auch eine Vorpfändung beantragen können. |

Antwort: Ja. Gläubiger können schon vor der Pfändung wegen eines vollstreckbaren Schuldtitels dem Drittschuldner die Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen und ihn auffordern, nicht an den Schuldner zu zahlen (§ 845 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrests (§ 930 ZPO), sofern die Pfändung innerhalb von 3 Wochen bewirkt wird (§ 845 Abs. 2 S. 1 ZPO). Das gilt auch für eine Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO (BGH NJW 85, 863). Gläubiger müssen dabei die im Urteil als Voraussetzung der vorläufigen Vollstreckbarkeit bestimmte Sicherheit nicht leisten. Ebenso wenig ist die zweiwöchige Wartefrist nach § 750 Abs. 3 ZPO einzuhalten.

**PRAXISTIPP** | Hat der Schuldner Sicherheit zur Abwendung der Sicherungsvollstreckung i. H. d. Hauptanspruchs erbracht (§ 720a Abs. 3 ZPO), können Gläubiger die Vorpfändung nur noch einleiten, wenn sie selbst wirksam Sicherheit geleistet haben.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das neue Formular bei der Vorpfändung nutzen, VE 16, 83



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2016  
Seite 65

Nebenpflicht oder  
Hauptpflicht?

Gläubiger kann vor  
Pfändung tätig  
werden



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2016  
Seite 83